

## **Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AVZB) für Holzverkäufe der Mercer Holz GmbH (Mercer Holz)**

### **I. Geltungsbereich**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese AVZB gelten für alle Holzverkäufe der Mercer Holz (nachfolgend Verkäufer genannt). Jeder Käufer von Holz erkennt die AVZB des Verkäufers bei allen Verkaufsarten und Holzsorten (Rundholz und Hackschnitzel) mit Abgabe seiner vertraglichen Erklärung als bindend an.
- (2) Zusätzliche oder abweichende Bedingungen sind dem Käufer während der Verkaufsverhandlungen bekannt zu geben und schriftlich im Vertrag aufzunehmen.

### **II. Allgemeine Verkaufsbedingungen**

#### **§ 2 Kaufvertrag**

- (1) Der Vertrag kommt durch schriftliche Einigung über Holzart, Sorte, Güte- und Stärkeklasse, Menge, Art der Maßermittlung, Lieferort und Preis des Holzes zustande. Der Kaufvertrag muss von Verkäufer und Käufer unterzeichnet sein.
- (2) Der Kaufpreis ist für die Maßeinheit des jeweiligen Holzes, Sorte, Güte- und Stärkeklasse festzulegen. Die Menge wird beim Kaufvertrag mit einer Toleranz von +/- 10 % vereinbart. Ist Werkseingangsvermessung vereinbart, so gilt das im Werk des Kunden unter Voraussetzung des § 3 ermittelte Maß.

#### **§ 3 Messung, Sortierung, Kennzeichnung, Bezeichnung des Holzes**

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist (z. B. Werkseingangsvermessung), erfolgt die Vermessung, Sortierung und Kennzeichnung des Holzes nach den gesetzlichen Bestimmungen und den zusätzlichen Regelungen des Verkäufers.
- (2) Bei der Werkseingangsvermessung ist das Maß des Holzes über eine geeichte und sortierüberprüfte Werkseingangsvermessungsanlage oder nach Gewicht (atro) zu ermitteln.

(3) Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der vorgeschriebenen oder vereinbarten Maßermittlungsverfahren beim Käufer selbst zu überprüfen oder durch einen Beauftragten überprüfen zu lassen.

(4) Als Standard der Werkseingangsvermessung gelten insbesondere folgende anerkannte Normen/ Regeln als Voraussetzung für anerkannte Maße:

- die „Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz“ des Verbandes der Deutschen Säge- und Holzindustrie e. V. (VDS) und des Deutschen Forstwirtschaftsrates e. V. (DFWR)

Als Standard für die Atro-Gewichtsmaßermittlung von Waldindustrieholz gelten insbesondere folgende anerkannte Normen/ Regeln als Voraussetzung für anerkannte Maße:

- die „Vereinbarung zum Waldindustrieholzkauf nach Gewicht zwischen dem Gesamtverband Holzhandel e. V. und dem Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie e. V.“

Als Standard für die Atro-Gewichtsmaßermittlung von Industriehackgut gelten insbesondere folgende anerkannte Normen/ Regeln als Voraussetzung für anerkannte Maße:

- das „Stichprobenverfahren zur Ermittlung des Atro-Gewichts von Industriehackgut“ des Verbandes der Deutschen Säge- und Holzindustrie e. V. (VDS) und des Verbandes Deutscher Papierfabriken e. V.

in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 4**

#### **Anfechtung des Kaufvertrages**

- (1) Wegen Irrtum über Beschaffenheit, Art, Eigenschaften, Menge, Maße oder Lagerort des Holzes kann der Käufer den Kaufvertrag ausdrücklich nicht anfechten.

#### **§ 5**

#### **Sicherheitsleistung und Vollmacht**

- (1) Der Verkäufer kann die Lieferung des Holzes von einer Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft oder Vorkasse abhängig machen.
- (2) Wer Holz für einen Dritten kaufen will, hat sich auf Verlangen durch schriftliche Vollmacht seines Auftraggebers auszuweisen. In diesem Falle ist auch der Name des Bevollmächtigten in der Verkaufsniederschrift zu vermerken.

### **III. Pflichten des Verkäufers und des Käufers**

#### **§ 6**

#### **Vorzeigung und Bereitstellung**

- (1) Der Verkäufer übergibt das Holz an den Käufer zu den im Vertrag definierten Konditionen. Mit der Übergabe des Holzes akzeptiert der Käufer die gelieferte Ware nach Qualität und Quantität als vertragskonform. Falls er die Qualität und Menge reklamieren will, muss er dies binnen zwei Arbeitstagen nach Anlieferung durchführen. Die reklamierte Ware ist separat zu halten und darf nicht verarbeitet oder mit anderem Holz vermischt werden.
- (2) Die Vorzeigung des Holzes erfolgt nach Baumart, Sorte, Maß, Menge, Güte- und Stärkeklasse durch den Verkäufer oder seinen Beauftragten am Erfüllungsort (dies kann sowohl am Einschlagsort oder im Lager des Verkäufers der Fall sein).
- (3) Erscheint der Käufer oder sein Vertreter nicht zum Vorzeigungstermin oder verzichtet er auf Vorzeigung, so erkennt er damit die Angaben nach Absatz 2 an. Das Holz gilt als unbeanstandet vorgezeigt.
- (4) Mit der Einigung anlässlich der Vorzeigung des Holzes und mit dem Verzicht nach Absatz 3 gilt das Holz als übergeben.

#### **§ 7**

#### **Gefahrübergang**

- (1) Der Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes, der Wertminderung des Holzes und von Gefahren für Dritte, die vom Holz ausgehen können, auf den Käufer erfolgt mit der Übergabe des Holzes am vereinbarten Erfüllungsort.
- (2) Im Falle jeglichen Verzichts auf Vorzeigung wird dem Käufer eine Aufmaßliste zugesandt. Die Übergabe des Holzes findet mit der bestätigten Rücksendung der Aufmaßliste mit Datum und Unterschrift des Käufers statt. Sollte innerhalb einer Frist von einer Woche keine Rückmeldung erfolgen, gilt die Übergabe ab dem 7. Tag nach Übersendung der Aufmaßliste als akzeptiert.

#### **§ 8**

#### **Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt**

- (1) Das Eigentum an dem verkauften Holz geht nach Zahlung des vollständigen Kaufpreises und aller Nebenkosten auf den Käufer über.
- (2) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenkosten behält sich der Verkäufer das Eigentum an dem verkauften Holz vor. Im Falle einer geleisteten Teilzahlung bzw. des Vorliegens einer Bankbürgschaft kann dem Käufer oder seinem Beauftragten erlaubt werden, das Holz abzufahren bzw. es kann ihm übersandt werden. Die Zahlung des vollständigen Kaufpreises ohne gegebenenfalls aufgelaufene Nebenkosten steht einer geleisteten Teilzahlung gleich.

- (3) Der Käufer ist verpflichtet, die für die Berechnung des endgültigen Kaufpreises vereinbarten Unterlagen dem Verkäufer unverzüglich zu übersenden. Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit Prüfungen der ordnungsgemäßen Ermittlung des Werkeingangsmaßes und/oder des Gewichtes vorzunehmen.

## **§ 9 Gewährleistung**

- (1) Der Verkäufer leistet nur Gewähr bei äußerlich erkennbaren erheblichen Mängeln oder bei erheblichen Abweichungen von den getroffenen Vereinbarungen über Baumart, Sorte, Menge, Güteklasse, Durchmesser, Länge oder der schriftlich zugesicherten besonderen Eigenschaften des Holzes. Eine Haftung für äußerlich nicht erkennbare Fehler (z. B. Fremdkörper, Munition, Schädlingsbefall) ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird Arglist oder grobfahrlässiges Handeln nachgewiesen.

## **§ 10 Gewährleistungsfrist**

- (1) Beanstandungen können nur bis zum Zeitpunkt der Vorzeigung, oder wenn diese nicht gewünscht wird, bis zum Übergabezeitpunkt geltend gemacht werden.
- (2) Beanstandungen sind gegenüber dem Verkäufer schriftlich unter Angabe der Holznummer und Mängel geltend zu machen. Dem Verkäufer ist binnen 7 Tagen Gelegenheit zu geben, das beanstandete Holz zu besichtigen.
- (3) Bei splitterhaltigem Stammholz ist eine nachträgliche Beanstandung bis spätestens 6 Monate, vom Tag der Bereitstellung an gerechnet, beim Verkäufer schriftlich möglich, wenn beim Einschnitt von Holz, für das beim Verkauf kein Splinternachlass gewährt wurde, Splitterschäden aufgetreten sind.
- (4) Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ist jede Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.

## **§ 11 Durchführung der Gewährleistung**

- (1) Sind die Gewährleistungsansprüche begründet, wird nach Wahl des Verkäufers der Kaufpreis gemindert, Ersatz durch anderes Holz gleicher Art und Güte geleistet oder der Kaufvertrag rückgängig gemacht. In den Fällen der Minderung und Wandlung werden bereits geleistete Zahlungen ohne Vergütung von Zinsen erstattet. Auch auf Nebenkosten bezogene Zahlungen des Käufers werden nicht erstattet. Folgeschäden, gleich welcher Art und welchen Umfangs, werden ausdrücklich nicht ersetzt.

## **§ 12 Haftungsausschluss**

- (1) Der Verkäufer, seine Vertreter und seine Erfüllungsgehilfen haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung, gleich aus welchem Grunde, ist in jedem Fall auf die jeweils abgeschlossene Haftpflichtversicherung des Verkäufers begrenzt.

## **§ 13 Höhere Gewalt**

- (1) In Fällen höherer Gewalt (Streik, Krieg, Aussperrung, Aufhebung behördlicher Genehmigungen, Witterungsverhältnisse) stehen dem Käufer gegenüber dem Verkäufer bei Nichtlieferung keine Ansprüche zu. Gegebenenfalls ist der Verkäufer berechtigt, anstelle des vertraglich vereinbarten Holzes anderes Holz gleicher Art und Güte zu liefern. Ein Ausgleich für einen etwaigen Mehraufwand des Käufers wird hier ausgeschlossen. Dem Käufer wird jedoch in diesem Falle die Möglichkeit eingeräumt, ohne Schadenersatz bzw. Sanktionen vom Vertrag zurückzutreten.

## **§ 14 Erfüllungsort der Holzlieferung**

- (1) Erfüllungsort ist der vereinbarte Lieferort. Bei Übergabe im Wald nach Waldmaß ist, soweit schriftlich nicht anders vereinbart, der zum Holzeinschlagsort nächstgelegene Lkw-befahrbare Holzabfuhrweg gemeint. Dies gilt auch, soweit die Übergabe im Wald und die Abrechnung nach Werksmaß erfolgt.  
In allen anderen Fällen gilt das Werk bzw. der Hafen frei Waggon als Erfüllungsort.

## **§ 15 Holzabfuhr**

- (1) Der Käufer und dessen Beauftragte dürfen Holz grundsätzlich erst nach Bezahlung oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers abfahren.
- (2) Fährt der Käufer oder sein Beauftragter Holz ungenehmigt ab, kann der Verkäufer Rückgabe oder sofortige Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Käufers verlangen.

## **§ 16 Abfuhrverpflichtung**

- (1) Die Abfuhr des Holzes muss innerhalb einer vom Verkäufer im Vertrag festgesetzten Frist abgeschlossen sein. Wird die Frist aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat nicht eingehalten, kann der Verkäufer Lagergebühren erheben und das Holz auf Gefahr und Kosten des Käufers an einen anderen Lagerplatz verbringen oder auf Kosten des Käufers gegen Insektenbefall schützen.

**§ 17**  
**Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Das Befahren des Waldes geschieht auf eigene Gefahr. Es bestehen keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten des Verkäufers. Dies gilt auch für gekennzeichnete Wege und Pfade. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sind ausgenommen.

**§ 18**  
**Sorgfaltspflicht des Käufers**

- (1) Die Abfuhr des Holzes muss wald- und wegeschonend erfolgen. Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, kann der Verkäufer Ersatz verlangen.
- (2) Holzabfuhrwege dürfen nur entsprechend ihrem Ausbauzustand in schonender Weise befahren werden.
- (3) Der Käufer haftet für die durch ihn oder seine Beauftragten bei der Abfuhr verursachten Schäden insoweit, als diese das unvermeidbare Ausmaß übersteigen.
- (4) Der Käufer und seine Beauftragten sind verpflichtet, Anordnungen des Verkäufers oder seiner Beauftragten zu befolgen, die im Interesse der Schonung des Waldes, des Forst- und Jagdschutzes oder aus sonstigen forstbetrieblichen Gründen erteilt werden.
- (5) Dem Käufer und seinen Beauftragten obliegt die Pflicht zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.

**IV. Allgemeine Zahlungsbedingungen**

**§ 19**  
**Kaufpreis**

- (1) Der Kaufpreis wird im Kaufvertrag vereinbart. Er berechnet sich nach dem ebenfalls im Kaufvertrag festgelegten Abrechnungsmaß.
- (2) Der Kaufpreis ist für die Maßeinheit des jeweiligen Holzes nach Holzart, Sorte, Güte- und Stärkeklasse festzulegen.

**§ 20**  
**Zahlungsarten**

- (1) Der Kaufpreis ist grundsätzlich in Geld (Euro) durch Bereitstellung oder Einzahlung auf das vom Verkäufer genannte Konto zu zahlen. Die entsprechenden Bankdaten sind in der Rechnung anzugeben. Schecks werden nicht akzeptiert.
- (2) Die Zahlung erfolgt auf der Basis einer vom Verkäufer gestellten Rechnung oder falls entsprechend im Kaufvertrag vereinbart auf der Basis von Gutschriften des Käufers an den Verkäufer.

## **§ 21 Zahlungsfrist, Gewährung von Skonto**

- (1) Beim Verkauf von Holz ist, soweit nicht anders vereinbart, die Bezahlung innerhalb von 14 Tagen mit Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach dem Datum der Rechnung zu erbringen. Der 14. Kalendertag bzw. der 30. Kalendertag ist der letzte Tag der allgemeinen Zahlungsfrist. Im Falle von Skontoziehung muss der Käufer nachweisen, dass das Geld innerhalb von 14 Tagen beim Verkäufer angekommen ist. Es ist nicht ausreichend, dass er innerhalb von 14 Tagen das Geld anweist.
- (2) Skontobeträge, die der Käufer von sich aus nicht in Abzug bringt, können nachträglich nicht geltend gemacht werden.
- (3) Fällt der letzte Tag der Zahlungsfrist auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächstfolgende Werktag.

## **§ 22 Zahlungsverzug**

- (1) In Zahlungsverzug gerät der Käufer, der den Kaufpreis nicht bis zum Ablauf der 30 Tage oder innerhalb vereinbarter Zahlungsfrist gezahlt hat. Mit dem Tage danach beginnt der Zahlungsverzug. Einer Mahnung bedarf es ausdrücklich nicht.
- (2) Bei Zahlungsverzug sind für den rückständigen Teil der Kaufgelder Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz anzusetzen. Die Geltendmachung eines möglichen darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

## **§ 23 Beitreibung**

- (1) Wenn der vereinbarte Kaufpreis nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. sofern Ratenzahlung etc. vereinbart wurde nicht oder nicht vollständig gezahlt worden ist, wird der Verkäufer ohne weitere Mahnung die gerichtliche Beitreibung der Forderung einleiten. Dabei werden dann der Kaufpreistrückstand, Zinsen und sonstige Forderungen des Verkäufers geltend gemacht.

## **V. Allgemeines**

### **§ 24 Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

- (1) Gerichtsstand ist Blankenstein (Saale). Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem eigenen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 in der aktuellen Fassung (CISG United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) ist ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch.

## **§ 25 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.